

Übersicht Energiekostenzuschuss 2

	Basisstufe	Berechnungsstufe 2	Berechnungsstufe 3	Berechnungsstufe 4	Berechnungsstufe 5
Förderzeitraum / Förderperioden	1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 unterteilt in die Förderperiode 1 (= 1. Jänner bis 30. Juni 2023) und Förderperiode 2 (1. Juli bis 31. Dezember 2023)				
Förderfähige Unternehmen	Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewerblich oder industriell unternehmerisch tätig sind konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs gemeinnützige Rechtsträger mit ihren unternehmerischen Tätigkeiten iSd § 2 UStG Unternehmen die ein beheizbares Gewächshaus betreiben				
Förderungsfähige Energiearten	Strom Erdgas aus Strom und Erdgas direkt erzeugte Wärme/Kälte Benzin und Diesel (nicht für Gewächshäuser) Holzpellets, Hackschnitzel, Heizöl	Strom Erdgas aus Strom und Erdgas direkt erzeugte Wärme/Kälte N/A N/A			
Obergrenze (je Unternehmensverbund iS des EU-Beihilfenrechts)	€ 2.000.000 abzgl EKZ 1	€ 4.000.000 abzgl EKZ 1	€ 50.000.000 abzgl EKZ 1	€ 150.000.000 abzgl EKZ 1	€ 100.000.000 abzgl EKZ 1
Untergrenze	€ 3.000 bzw € 1.500 je Förderperiode	€ 3.000 bzw € 1.500 je Förderperiode	€ 4.000.000,01	€ 50.000.000,01	€ 4.000.000,01
Förderfähige Kosten	$P(FP) - P(VZ) * M$ durchschnittlicher Energiepreis je Mengeneinheit in der Förderperiode 1 bzw 2 in 2023 ("FP") abzüglich Energiepreis je Mengeneinheit im Vergleichszeitraum 2021 ("VZ") multipliziert mit der in 2023 verbrauchten Menge ("M"). Energiepreis: Preis Mengeneinheit exklusives Steuern (z.B. Umsatzsteuer, Mineralölsteuer) jedoch inkl einer gemäß § 12 UStG nicht abzugsfähigen Vorsteuer	$P(FP) - (P(VZ)*1,5) * M$ Durchschnittlicher Energiepreis je Mengeneinheit in der Förderperiode 1 bzw 2 in 2023 ("FP") abzüglich des 1,5 fachen des Energiepreises je Mengeneinheit im Vergleichszeitraum 2021 ("VZ") multipliziert mit der in 2023 verbrauchten Menge ("M").			
Förderintensität (Förderung in % der förderfähigen Kosten)	50%	50%	65%	80%	40%
Förderungs-voraussetzungen	Selbstverpflichtung zu Energiesparmaßnahmen Verpflichtung zum steuerlichen Wohlverhalten Bonibeschränkungen Ausschüttungsbeschränkungen				
	N/A	Beschäftigungsgarantie: Erhalt der Belegschaft bis 01.01.2025 von mindestens 90% des Standes vom 01.01.2023 (bemessen in Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten)			
	N/A	N/A	Energieintensität	Energieintensität	N/A
	ab Zuschusshöhe von EUR 125.000,- je Förderperiode: * negatives EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibung) bzw. Absenken des EBITDA der Förderperiode um mindestens 40% gegenüber dem EBITDA derselben Periode des Jahres 2021	* negatives EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibung) bzw. * Absenken des EBITDA der Förderperiode um mindestens 40% gegenüber dem EBITDA derselben Periode des Jahres 2021			